

Mai 1994

**Empfehlungen  
für die Gewährung und Verwendung des Barbetrages (Taschengeld)  
gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 KJHG in Einrichtungen, sonstigen betreuten  
Wohnformen und bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung**

- beschlossen in der 76. Arbeitstagung vom 04. - 06.05.1994 in Flehingen/Baden -

Vorbemerkung:

Mit der Festschreibung des Rechtsanspruches auf einen Barbetrag (Taschengeld) in den Fällen der §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Nr. 4 KJHG ist die Diskussion über das Verfügungsrecht des Taschengeldes neu entfacht worden. Das Recht über die Verfügung des Taschengeldes befindet sich immer noch im Spannungsfeld des pädagogischen Handelns zwischen uneingeschränktem Verfügungsanspruch des Empfängers (Kind/Jugendlicher) und einer - manchmal auch wohlgemeinten - Sanktionspraxis.

1. Anspruch auf Taschengeld

Gemäß § 39 Abs. 2 KJHG wird Kindern und Jugendlichen ein angemessenes Taschengeld zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung gestellt. Damit ist eindeutig festgelegt, daß Minderjährige - unabhängig von ihrem Alter - Anspruch auf Taschengeld haben.

2. Einheitliches Taschengeld

In Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung erhalten alle Minderjährigen, nach Altersstufen gestaffelt, ein einheitliches Taschengeld.

3. Höhe des Taschengeldes

Die Höhe des Taschengeldes ergibt sich aus einer auf die jeweilige Altersstufe bezogenen Größenordnung. Sie ist in angemessener Weise fortzuschreiben.

#### 4. Auszahlung des Taschengeldes

In der Regel soll das Taschengeld monatlich im voraus bar ausgezahlt werden. Beim Einrichten eines Kontos ist das Verfügungsrecht zu regeln und ein Überziehungsverbot sicherzustellen.

#### 5. Verfügungsrecht über das Taschengeld

Taschengeldkürzungen und Taschengeldentzug sind nicht zulässig. Die Verwendung des Taschengeldes ist somit in das Belieben des Minderjährigen gestellt.

Aufgabe der Pädagogen ist es, die Minderjährigen bei der Verwendung und Einteilung des Taschengeldes zu beraten und ggf. zu helfen.

Das Taschengeld darf nur mit Zustimmung des Minderjährigen für Gemeinschaftsveranstaltungen und Schadensregulierung verwendet werden.

#### 6. Abrechnung des Taschengeldes

Die Einrichtung und/oder der Träger haben die regelmäßige Auszahlung des Taschengeldes nachzuweisen.

Sobald ein Taschengeldkonto bei einem Geldinstitut geführt wird, sind die Kontobewegungen ausreichender Nachweis.

\*\*\*\*